

Luxemburg, den 16. Juni 2026
(OR. en)

10585/26

AELE 45
EEE 13
N 49
ISL 30
FL 21
CH 25
AND 8
MC 5
SM 6
FEROE 2
MI 641

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10035/1/26 ADD 1 REV 1; 10035/1/26 ADD 1 REV 1 COR 1

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern und den Färöern

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 16. Juni 2026 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern und den Färöern.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU EINEM HOMOGENEN ERWEITERTEN
BINNENMARKT UND DEN BEZIEHUNGEN DER EU ZU NICHT DER EU
ANGEHÖRENDE N WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN UND DEN FÄRÖERN**

1. Der Rat hat im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juni 2024 den allgemeinen Stand der Beziehungen der EU zu den folgenden nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern einer Bewertung unterzogen: Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Andorra, Republik San Marino und Fürstentum Monaco. Der Rat hat auch den Stand der Beziehungen der EU zu den Färöern als selbstverwaltendem Land innerhalb des Königreichs Dänemark, in dem die EU-Verträge nicht gelten, einer Bewertung unterzogen.
2. Der Rat begrüßt das erneuerte Engagement zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach mehreren Jahren seit der Annahme seiner Schlussfolgerungen zu den Beziehungen der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft (2019).
3. Er wird, sofern erforderlich, den Stand dieser Beziehungen in zwei Jahren im Kontext der Weiterentwicklung des Binnenmarktes erneut bewerten. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von den laufenden Arbeiten zur künftigen Erweiterung der Europäischen Union.

DIE WESTEUROPÄISCHEN NACHBARLÄNDER DER EUROPÄISCHEN UNION

4. Die nicht der EU angehörenden westeuropäischen Länder sind die engsten Partner der EU beim Aufbau eines stärkeren, sichereren, umweltfreundlicheren, wettbewerbsfähigeren und widerstandsfähigeren Europas, das auf friedlicher Zusammenarbeit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten beruht. Der Rat verweist auf die Bedeutung, die die EU den Beziehungen zu diesen engen, gleichgesinnten und mit der EU eng verbundenen Partnern beimisst. Unsere langjährige Zusammenarbeit beruht auf gemeinsamen Werten und Interessen, die durch unser gemeinsames Erbe und unsere gemeinsame Geschichte sowie durch enge kulturelle, wirtschaftliche, politische und geografische Bindungen untermauert werden.
5. Der Rat unterstreicht, wie wichtig Einigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist. Er würdigt das hohe Maß an enger Abstimmung und Angleichung der nicht der EU angehörenden westeuropäischen Länder an die Erklärungen und restriktiven Maßnahmen der EU. Er würdigt auch die weiteren Maßnahmen im Einklang mit jenen der EU und ihren Mitgliedstaaten, mit denen Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, auch in multilateralen Foren, entgegengewirkt wird und die die ausgezeichnete und enge Partnerschaft zwischen der EU und ihren westeuropäischen Nachbarn auch in diesem Bereich belegen.
6. Der Rat stellt fest, dass in Bereichen des auswärtigen Handelns der EU wie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), der Entwicklungshilfe und der humanitären Hilfe, der Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit eine ausgezeichnete Zusammenarbeit besteht. Der Rat betont, wie wichtig ein enger und regelmäßiger politischer Dialog ist, und würdigt nachdrücklich die weitgehende Angleichung der nicht der EU angehörenden westeuropäischen Partner an die Standpunkte der EU, einschließlich der restriktiven Maßnahmen als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Die fortgesetzte Angleichung an GASP-Erklärungen und restriktive Maßnahmen sowie die Intensivierung der weltweiten Kontakte ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die europäische Einheit und die globale Sicherheit. Der Rat hebt hervor, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit ist, um der Umgehung von Sanktionen vorzubeugen.

7. Der Rat betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren nicht der EU angehörenden westeuropäischen Partnern in multilateralen Foren gestärkt werden muss, um eine wirksame multilaterale regelbasierte internationale Ordnung zu unterstützen und zusammen an gemeinsamen globalen Herausforderungen, einschließlich Frieden und Sicherheit, Menschenrechte und Klimawandel, gearbeitet werden muss.
8. Die wirtschaftliche Integration im Rahmen des erweiterten EU-Binnenmarkts bringt die Europäische Union und ihre westeuropäischen Nachbarn einander näher und bleibt eine tragende Säule für gemeinsamen Wohlstand und Stabilität auf dem gesamten Kontinent in einer zunehmend volatilen und fragmentierten geopolitischen Landschaft. In den letzten zwei Jahren haben sich die engen Beziehungen durch eine Reihe von Initiativen in den verschiedensten strategischen Bereichen von gemeinsamem Interesse noch weiter verstärkt.
9. Der Rat bekräftigt, dass die Stärke unserer wirtschaftlichen Integration von der uneingeschränkten Achtung der vier Freiheiten des Binnenmarkts abhängt, und zwar auf der Grundlage eines ausgewogenen Verhältnisses von Rechten und Pflichten, der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen und robuster Mechanismen, um eine rasche und wirksame Reaktion auf Herausforderungen in den wechselseitigen Beziehungen zu gewährleisten. Es liegt daher in der Verantwortung aller Staaten, die bereits an dem erweiterten Binnenmarkt teilnehmen oder das Ausmaß ihrer Teilnahme vergrößern möchten, die Integrität und Homogenität des Binnenmarkts zu gewährleisten. Dazu gehören die uneingeschränkte Achtung gleicher Rechte und Pflichten sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen, die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, solide Governance-Regelungen und angemessene finanzielle Beiträge im Falle der Teilnahme an der Politik und den Maßnahmen der EU, einschließlich eines fairen finanziellen Beitrags zur Kohäsion in der Europäischen Union als Gegenleistung für den Zugang zum erweiterten Binnenmarkt. Nicht-Mitgliedstaaten, die nicht dieselben Pflichten übernehmen wie Mitgliedstaaten der Union, können nicht dieselben Rechte und Vorteile genießen wie Mitgliedstaaten.
10. Der Rat ist nach wie vor fest entschlossen, die gemeinsamen globalen Anstrengungen in den Bereichen Klimawandel, grüner und digitaler Wandel, saubere, erneuerbare und emissionsarme Energie, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Schutz der biologischen Vielfalt und ökologische Widerstandsfähigkeit voranzubringen. Bei diesen Themen ist die fortgesetzte enge Zusammenarbeit zwischen der EU und unseren engsten nicht der EU angehörenden westeuropäischen Partnern nach wie vor von entscheidender Bedeutung.

11. Aufgrund ihrer geografischen und politischen Nähe stehen die EU und die nicht der EU angehörenden westeuropäischen Partner vor denselben sicherheitspolitischen Herausforderungen, und sie sind in Bezug auf die Wahrung der nationalen und der regionalen Stabilität voneinander abhängig. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Bedeutung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung im Bereich der Energieversorgungssicherheit, einschließlich des Schutzes kritischer Infrastrukturen, der Versorgungssicherheit und des Zugangs zu erschwinglicher Energie im Zusammenhang mit der Energiewende.
12. Der Rat nimmt Kenntnis von den anhaltenden mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischbestände im Nordostatlantik einhergehenden Problemstellungen. Damit der große wirtschaftliche Nutzen dieser Fischbestände erhalten bleibt und eine Überfischung und die daraus resultierenden Bestandsrückgänge vermieden werden, bedarf es dringend umfassender verantwortungsvoller und nachhaltiger Bewirtschaftungsregelungen unter Beteiligung aller einschlägigen Parteien, darunter Norwegen, Island und die Färöer. Der Rat bedauert in diesem Zusammenhang die einseitigen Maßnahmen einiger Parteien und die dadurch bedingten Herausforderungen bei der gemeinsamen Bewirtschaftung der Fischbestände im Nordostatlantik. Der Rat fordert Regelungen, die den historischen Rechten Rechnung tragen und alle einschlägigen Parteien, einschließlich der Europäischen Union, einbeziehen.
13. Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit der EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz im Bereich Justiz und Inneres und sieht einer weiteren Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich des Grenzmanagements mit Andorra und San Marino erwartungsvoll entgegen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

14. Der Rat erinnert daran, dass das EWR-Abkommen das Fundament der Beziehungen zu Island, Liechtenstein und Norwegen bildet. Seit über 30 Jahren fördert das EWR-Abkommen Handel, wirtschaftliche Integration, Wohlstand und Zusammenarbeit in mehreren wichtigen Bereichen.
15. Durch die Teilnahme am Binnenmarkt über das EWR-Abkommen, das den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr ermöglicht, sind die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten tief in die europäischen Wertschöpfungsketten integriert. Eine solche Zusammenarbeit stärkt die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, unterstützt die Entwicklung wettbewerbsfähiger und nachhaltiger Wirtschaftszweige und trägt zu den gemeinsamen Zielen Klimaneutralität, Innovation und strategische Autonomie bei.
16. Der Rat betont, wie wichtig es ist, das Gleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten im Rahmen des EWR-Abkommens zu wahren. Dazu gehört auch die rechtliche Verpflichtung, alle EU-Rechtsakte, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen, vollständig und rechtzeitig zu übernehmen, was von wesentlicher Bedeutung ist, um Homogenität und gleiche Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Binnenmarkt in den 30 EWR-Staaten zu gewährleisten.
17. Der Rat begrüßt, dass in den letzten zwei Jahren eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften in Bereichen wie Finanzdienstleistungen (Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA), Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR), europäische grüne Anleihen, Überprüfung der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA)), Gesundheit (Bewertung von Gesundheitstechnologien (HTA), Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA), Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren), Verteidigungsfähigkeiten (Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP), Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)), Energie (Energieeffizienzrichtlinie (EED II), Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD 2018), Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)) und Digitales (Verordnung über europäische Daten-Governance) in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden.

18. Der Rat nimmt mit Genugtuung die fortgesetzten Anstrengungen zur Kenntnis, die unternommen werden, um das Bewusstsein dafür zu stärken, wie wichtig und hilfreich das EWR-Abkommen für die Förderung der wirtschaftlichen Integration zwischen den EWR-Staaten, für den Aufbau eines widerstandsfähigeren und dynamischeren Binnenmarktes und für die Wahrung unserer gemeinsamen Werte in einem zunehmend komplexen globalen Umfeld ist.
19. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom 21. Juni 2022 und vom 25. Juni 2024 bedauert der Rat die anhaltenden Verzögerungen bei der vollständigen Übernahme der EU-Rechtsakte, da der Rückstand nach wie vor hoch ist, und ruft die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten auf, die Zahl der Rechtsakte, deren Übernahme noch aussteht, im Einklang mit der rechtlichen Verpflichtung aus dem EWR-Abkommen unverzüglich zu verringern. Der Rat würdigt die laufenden Arbeiten zum Abbau des Rückstands und die wichtigen Fortschritte, die 2025 erzielt wurden, fordert jedoch verstärkte Anstrengungen und eine fortgesetzte enge Zusammenarbeit im Hinblick auf die rasche Übernahme seit Langem ausstehender Rechtsvorschriften wie des Pakets zu genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln, der Verordnung über den Offshore-Hubschrauberbetrieb (HOFO) und des EWR-relevanten EU-Besitzstands in den Bereichen Energie, Verkehr, Umwelt, Finanzdienstleistungen und Statistik sowie neuer Rechtsakte. Dies ist erforderlich, um durch die vollständige und rechtzeitige Übernahme des EWR-relevanten EU-Besitzstands für Rechtssicherheit und Homogenität und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu sorgen. Der Rat betont ferner, wie wichtig es ist, die rechtzeitige Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen sicherzustellen, die das Inkrafttreten von in das EWR-Abkommen übernommenen Rechtsakten sowie die Umsetzung des EWR-Besitzstands in das nationale Rechtssystem der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ermöglichen.
20. Darüber hinaus erfordert der anhaltende Rückstand die Entwicklung von Mechanismen, um die vollständige und fristgerechte Übernahme des einschlägigen EU-Besitzstands zu gewährleisten, der für die Gewährleistung der Rechtssicherheit und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes von wesentlicher Bedeutung ist.

21. Der Rat weist erneut darauf hin, dass der finanzielle Beitrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein integraler und auf Gegenseitigkeit beruhender Bestandteil des EWR-Abkommens ist, der die Vorteile widerspiegelt, die die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten aus ihrer Teilnahme am Binnenmarkt ziehen. Der Rat würdigt den Beitrag, den die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten durch den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus im Rahmen der allgemeinen Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten zum Nutzen der Vertragsparteien leisten, um eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Der Rat begrüßt das Inkrafttreten der Abkommen über den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 – April 2028. In diesem Zusammenhang betont der Rat, dass rasch bilaterale Absichtserklärungen mit allen begünstigten Staaten geschlossen werden müssen, um einen klaren Rahmen und Zeitplan für die wirksame und fristgerechte Ausführung der Mittel zu gewährleisten.
22. Der Rat weist darauf hin, dass die Vertragsparteien gemäß Artikel 19 des EWR-Abkommens verpflichtet sind, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen und zu diesem Zweck alle zwei Jahre eine Überprüfung der Bedingungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorzunehmen, um mögliche Zugeständnisse und den weiteren Abbau von Handelshemmnissen zu prüfen.
23. Der Rat erkennt die Grenzen des EWR-Abkommens an, wenn es um Politikbereiche geht, die nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, einschließlich der Handels- und Zollpolitik. In diesem Zusammenhang weist der Rat darauf hin, dass sich die EU das Recht vorbehält, Maßnahmen einzuführen, die mit den Verpflichtungen der EU im Rahmen des EWR-Abkommens vereinbar sind. Der Rat begrüßt die fortgesetzten Beratungen mit den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten darüber, wie das Zusammenspiel zwischen Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich des EWR-Abkommens fallen, und solchen, die nicht in diesen Anwendungsbereich fallen, am besten angegangen werden kann.

24. Der Rat begrüßt den Wunsch der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten, eine engere Zusammenarbeit mit der EU bei Maßnahmen zu gesundheitlichen Notlagen zu fördern, und sieht der Prüfung der bevorstehenden Ergebnisse der laufenden Verhandlungen über die Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an Maßnahmen bei gesundheitlichen Notlagen der EU im Bereich medizinischer Gegenmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage unserer bestehenden engen Beziehungen, sowohl innerhalb des EWR-Abkommens als auch darüber hinaus, erwartungsvoll entgegen. Das geplante Abkommen zwischen der Union und Island, Liechtenstein und Norwegen sollte unter anderem auf folgenden Grundsätzen beruhen: robuste Governance-Mechanismen, einschließlich dynamischer Angleichung, Mechanismen zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung bei gleichzeitiger Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der EU und der Notwendigkeit, dass die Partnerländer einen erheblichen finanziellen Beitrag zum Unionshaushalt leisten.
25. Der Rat begrüßt die schrittweise Intensivierung des politischen Dialogs und der außen- und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit zwischen der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.
In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die halbjährlichen politischen Dialoge auf Ministerebene, die am Rande der Tagungen des EWR-Rates stattfinden, sowie die verschiedenen politischen Dialoge auf Arbeitsebene.
26. Der Rat begrüßt die Gemeinsame Erklärung zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik im EWR, die im Mai 2025 von den Außenministern Islands, Liechtensteins und Norwegens sowie der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterzeichnet wurde, und ruft zu ihrer vollständigen Umsetzung auf.

ISLAND

27. Island ist seit langem ein enger und zuverlässiger Partner der Europäischen Union. Die Partnerschaft zwischen der EU und Island beruht auf gemeinsamen Werten und den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der zentralen Bedeutung einer regelbasierten internationalen Ordnung.
28. Das EWR-Abkommen hat sich als solides Instrument der Zusammenarbeit zwischen der EU und Island bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen erwiesen und wird durch eine Zusammenarbeit außerhalb des EWR ergänzt. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die enge Zusammenarbeit mit Island in Bereichen wie Außen- und Sicherheitspolitik sowie Justiz und Inneres.
- In den letzten beiden Jahren waren die Beziehungen insgesamt weiterhin ausgezeichnet, trotz unserer Differenzen, insbesondere in Bezug auf die Fischerei, und der Verzögerungen bei der Übernahme von EU-Rechtsakten, die nach wie vor zu Ungleichgewichten innerhalb des EWR führen.
29. Der Rat begrüßt die andauernde enge Zusammenarbeit mit Island im Bereich der GASP und der GSVP und würdigt den anhalten hohen Grad der Angleichung Islands an die EU im Bereich der GASP. Der Rat erklärt, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen der EU und Island im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu stärken, und begrüßt die Unterzeichnung der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit Island, um die bestehende Zusammenarbeit zu formalisieren und zu stärken und zugleich eine noch engere Zusammenarbeit in Fragen wie maritime Sicherheit, Cybersicherheit und neue disruptive Technologien, Widerstandsfähigkeit, hybride Bedrohungen und verstärkte Unterstützung der Ukraine zu ermöglichen.

30. Der Rat würdigt die enge und aktive Zusammenarbeit Islands mit der EU in einem breiten Spektrum gemeinsamer Arbeitsbereiche und Initiativen sowie den auf verschiedenen Ebenen geführten regelmäßigen Dialog über wichtige außenpolitische Fragen, einschließlich Sicherheit und Verteidigung, und hält Island dazu an, seine Beteiligung an GSVP-Missionen und -Operationen zu verstärken. Der Rat würdigt die nachdrückliche Unterstützung Islands für die Ukraine und begrüßt die enge Abstimmung zwischen der EU und Island in dieser Hinsicht. Der Rat schätzt die enge Zusammenarbeit zwischen Island und der EU im Europarat und hebt die Bedeutung hervor, die sowohl Island als auch die EU der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte beimessen.
31. Der Rat begrüßt die Bereitschaft Islands, zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals beizutragen und weiterhin eine treibende Kraft für die internationale Klimaschutzzusammenarbeit zu sein. Der Rat begrüßt, dass Island sich der unter der Federführung der EU eingegangenen globalen Verpflichtung angeschlossen hat, bis 2030 die jährlich erzielte Verbesserung der Energieeffizienz zu verdoppeln und den Einsatz erneuerbarer Energien zu verdreifachen sowie die Treibhausgasemissionen zu verringern, um bis 2040 CO₂-Neutralität zu erreichen.
- In diesem Zusammenhang hält der Rat zu Fortschritten bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris an und ruft zu einer verstärkten Zusammenarbeit vor und während der Klimaverhandlungen sowie während des siebten Bewertungszyklus des IPCC auf, damit ehrgeizige Ergebnisse erzielt werden. Mit Blick auf die Energiewende sieht die EU der Intensivierung der Zusammenarbeit mit Island und dem Austausch von Know-how zu erneuerbaren Energieträgern sowie sicheren und nachhaltigen CO₂-armen Technologien, einschließlich geothermischer Energie, Wasserstoff und CO₂-Abscheidung und -Speicherung, erwartungsvoll entgegen.
32. Hinsichtlich des Luftverkehrs weist der Rat darauf hin, dass 2023 eine Lösung gefunden wurde, die der besonderen Situation Islands im Zusammenhang mit dem EU-Emissionshandelssystem Rechnung trägt, und betont, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen. Der Rat weist darauf hin, dass diese Lösung bis Ende 2026 gilt, wenn die Luftverkehrskomponente des EU-Emissionshandelssystems auf EU-Ebene überprüft wird. In diesem Zusammenhang betont der Rat, dass die vollständige, einheitliche und fristgerechte Umsetzung des EU-Besitzstands sichergestellt werden muss, und weist erneut darauf hin, dass künftige Anpassungen innerhalb des gemeinsamen Rahmens auf der Grundlage der Gleichbehandlung beschlossen werden.

33. In diesem Zusammenhang bedauert der Rat die Verzögerungen bei der vollständigen Übernahme des EU-Pakets „Saubere Energie“ und ruft zu einem raschen Abschluss des Prozesses auf, der für die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen im EWR von entscheidender Bedeutung ist.
34. Das EWR-Abkommen ist nach wie vor der Eckpfeiler unserer Beziehungen. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die Bemühungen Islands, den Rückstand abzubauen und die Umsetzungsdefizite beim EWR-Abkommen zu verringern. Zugleich fordert der Rat verstärkte Anstrengungen im Hinblick auf die vollständige Übernahme von EU-Rechtsakten und die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit bei seit Langem anhängigen Dossiers, einschließlich des EU-Besitzstands im Bereich Energie, Finanzdienstleistungen und genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel, sowie bei neuen Rechtsakten, und zwar unverzüglich im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen Islands im Rahmen des EWR-Abkommens. Der Rat bedauert die lange Verzögerung bei der Annahme des Protokolls 35 zum EWR-Abkommen. In diesem Zusammenhang ruft der Rat Island auf, seinen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen in vollem Umfang nachzukommen.
35. Island ist als Gründungsmitglied des Arktischen Rates ein wichtiger Partner der EU. Die Politik der EU für die Arktis, deren Schwerpunkte weiterhin Klimawandel, Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit sind, verdeutlicht, dass die Union an Ausbau und Weiterentwicklung ihres bestehenden sektorübergreifenden Engagements in der Arktis ein starkes Interesse hat. Da die derzeitigen geopolitischen Spannungen weiterhin in der Region ein zunehmend komplexes Umfeld voller Herausforderungen schaffen, begrüßt der Rat die zentrale Rolle Islands als Tor zum Nordatlantik und seine anhaltende starke Unterstützung für das Engagement der EU in der Arktis. Der Rat sieht der weiteren Intensivierung dieser besonderen Partnerschaft erwartungsvoll entgegen, bei der der Umfang der Zusammenarbeit auf umfassende Widerstandsfähigkeit, den Schutz kritischer Infrastrukturen, sichere Konnektivität und Verkehrsnetze mit doppeltem Verwendungszweck, Bildung, Forschung und Wissenschaft, Sicherheit, Klimaschutzmaßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und die Vermeidung von Umweltverschmutzung ausgeweitet wird. In diesem Zusammenhang spricht sich der Rat für eine engere Zusammenarbeit aus.

36. Der Rat würdigt Island als wichtigen Handelspartner der EU und erinnert an die anstehende regelmäßige Überprüfung der Bedingungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Artikel 19 des EWR-Abkommens. Der Rat bedauert die mangelnden Fortschritte bei der Liberalisierung des Handels im Rahmen von Artikel 19 des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen und ruft Island nachdrücklich auf, sich vorrangig und unverzüglich aktiv für die Durchführung des Protokolls 3 einzusetzen.
37. Der Rat begrüßt die im Juli 2025 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Island über eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Fischerei und Ozeane. Der Rat erklärt, dass es im beiderseitigen Interesse der Union und Islands liegt, die bilateralen Fischereibeziehungen durch einen kooperativen Rahmen zu stärken, der einen Dialog auf hoher Ebene vorsieht und einen koordinierten Ansatz fördert, gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet und die nachhaltige Bewirtschaftung gemeinsamer Bestände unterstützt.
38. Der Rat bedauert die Entscheidung Islands, Quotenzuteilungen für Makrele außerhalb einer umfassenden und inklusiven Vereinbarung der Küstenstaaten über die gemeinsame Bewirtschaftung und ohne Beteiligung der Europäischen Union festzulegen. Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über diese Quotenzuteilungsregelungen zum Ausdruck, die die langfristige Nachhaltigkeit des Bestands gefährden können und den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Bestandsbewirtschaftung und der internationalen Zusammenarbeit zuwiderlaufen.
39. Der Rat betont, wie wichtig eine nachhaltige Bewirtschaftung der gemeinsamen Fischbestände, einschließlich Makrele, im Einklang mit dem Völkerrecht und wissenschaftlichen Gutachten ist. In diesem Zusammenhang bedauert der Rat die mangelnden Fortschritte bei der gemeinsamen Bewirtschaftung gemeinsamer Fischbestände im Nordostatlantik. Der Rat bedauert ferner, dass Island den Küstenstaatstatus der EU für den skandinavischen Atlantikhering nicht berücksichtigt.

40. Der Rat bekräftigt seine starke Bereitschaft, bilaterale und multilaterale Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung zu treffen, die eine verantwortungsvolle, stabile und nachhaltige Bewirtschaftung der gemeinsamen Bestände im Nordostatlantik im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten, internationalen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung historischer Rechte gewährleisten, und ruft Island auf, zu diesem Zweck konstruktiv und nach Treu und Glauben zu handeln. Dies würde sich positiv auf die Durchführung der Vereinbarung über einen Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen Fischerei und maritime Angelegenheiten zwischen der Europäischen Union und Island auswirken. Der Rat bedauert eine Reihe von Standpunkten, die Island auf der NEAFC-Jahrestagung 2025 vertreten hat, und ersucht Island, in der NEAFC mit der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.
41. Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für das im Rahmen der Internationalen Walfangkommission (IWC) vereinbarte weltweite Moratorium für den kommerziellen Walfang und für die Aufnahme von Walen und anderen Meeresarten in das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES) und ruft Island nachdrücklich auf, seinen Einspruch gegen das Moratorium zurückzuziehen und seine Vorbehalte im Rahmen des CITES für diese und andere Meeresarten aufzuheben.
42. Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit mit Island bei der Steuerung des Schengen-Raums und würdigt das verlässliche Engagement Islands für die wirksame Anwendung des Schengen-Besitzstands und für die Umsetzung des Einreise-/Ausreisensystems (EES) seit Oktober 2025 und des künftigen Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS). Der Rat würdigt weiterhin die starke Integration Islands in das Schengen- und das Dublin-System auf der Grundlage der Zusammenarbeit, des Grundsatzes der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten, der Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte sowie eines wirksamen Managements der Außengrenzen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Teilnahme Islands am Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) seit Juni 2025 im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und die Unterzeichnung des Abkommens über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR).

43. Der Rat würdigt den Beitrag Islands zum Abbau der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten durch die EWR-Finanzierungsmechanismen zugunsten der Vertragsparteien im Hinblick auf die Förderung einer kontinuierlichen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.
44. Der Rat sieht einer weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und Island über die EWR-Zusammenarbeit hinaus im Hinblick auf gemeinsame Werte und die Herausforderungen, vor denen wir als europäische Nachbarn in einem neuen geopolitischen und geökonomischen Umfeld gemeinsam stehen, erwartungsvoll entgegen. Zugleich wird der Rat weiterhin darauf achten, dass die Beziehungen zwischen der EU und Island insgesamt ausgewogen sind.
45. Der Rat begrüßt den Beschluss Islands, am 29. August 2026 ein Referendum über die Wiederaufnahme der Beitrittsverhandlungen zwischen Island und der Europäischen Union abzuhalten.
- Sollte sich die Bevölkerung Islands für die Wiederaufnahme der Beitrittsverhandlungen aussprechen, ist der Rat bereit, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und während des gesamten Prozesses eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit Island aufrechtzuerhalten.

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

46. Das Fürstentum Liechtenstein ist seit langem ein wichtiger und zuverlässiger Partner der Europäischen Union. Die Beziehungen zwischen der EU und Liechtenstein sind eng, konstruktiv und dynamisch und beruhen auf gemeinsamen Werten und den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der zentralen Bedeutung einer regelbasierten internationalen Ordnung. In den letzten beiden Jahren waren die Beziehungen insgesamt weiterhin ausgezeichnet und 2025 war das Jahr, in dem Liechtenstein den 30. Jahrestag seiner Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum beging.
47. Der Rat weist auf die weiterhin enge Zusammenarbeit mit Liechtenstein in den unter das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) fallenden Bereichen sowie auf die enge Zusammenarbeit außerhalb des EWR hin. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat die enge Zusammenarbeit mit Liechtenstein in Bereichen wie Außen- und Sicherheitspolitik, Justiz und Inneres und in weiteren Bereichen. Der Rat begrüßt insbesondere die ersten außenpolitischen Konsultationen, die im Mai 2025 zwischen dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Vaduz abgehalten wurden. Der Rat ermutigt Liechtenstein, die Zusammenarbeit sowohl mit CEPOL als auch mit Europol zu verstärken.
48. Der anhaltend hohe Grad der Angleichung Liechtensteins an die EU im Bereich der GASP wird weiterhin sehr geschätzt.
49. Der Rat würdigt die nachdrückliche Unterstützung Liechtensteins für die Ukraine und begrüßt die enge Abstimmung und Angleichung an die EU. Der Rat würdigt ferner das Engagement Liechtensteins in internationalen Foren und die enge Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und der EU in verschiedenen multilateralen Rahmen, insbesondere den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE, und betont, dass beide Seiten der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung beimessen.

50. Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit mit Liechtenstein bei der Steuerung des Schengen-Raums und würdigt das verlässliche Engagement Islands für die wirksame Anwendung des Schengen-Besitzstands und für die Umsetzung des Einreise-/Ausreisystems (EES) seit Oktober 2025 sowie die Bereitschaft Liechtensteins, das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und die Interoperabilitäts-Verordnungen anzuwenden. Der Rat würdigt weiterhin die starke Integration Liechtensteins in das Schengen- und Dublin-System, das auf Zusammenarbeit und Solidarität beruht. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Bereitschaft Liechtensteins, einen Rahmen für seine freiwillige Ad-hoc-Beteiligung am Solidaritätsmechanismus der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement zu erörtern.
51. Der Rat begrüßt, dass Liechtenstein sich der unter der Federführung der EU eingegangenen globalen Verpflichtung angeschlossen hat, bis 2030 die jährlich erzielte Verbesserung der Energieeffizienz zu verdoppeln und den Einsatz erneuerbarer Energien zu verdreifachen sowie die Treibhausgasemissionen zu verringern, um bis 2040 CO₂-Neutralität zu erreichen, sowie seine Zusage, bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. In diesem Zusammenhang ruft der Rat zu Fortschritten beim Erreichen der Ziele des Übereinkommens von Paris auf.
52. Der Rat begrüßt die hohe und zuverlässige Umsetzungsquote Liechtensteins innerhalb des EWR und würdigt insbesondere die Bemühungen darum, gemeinsame Herausforderungen gemeinsam anzugehen.
53. Zugleich fordert der Rat Liechtenstein auf, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Zahl der Rechtsakte, die noch aufgenommen werden müssen, im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins im Rahmen des EWR-Abkommens unverzüglich zu verringern. Der Rat betont, dass die enge Zusammenarbeit bei seit Langem anhängigen Dossiers, auch in den Bereichen Finanzdienstleistungen und Industrie, sowie bei neuen Rechtsakten fortgesetzt werden muss.
54. Der Rat weist darauf hin, dass der freie Personenverkehr, der freie Dienstleistungsverkehr und das Niederlassungsrecht Bestandteil des EWR-Abkommens sind und dass die sektoralen Anpassungen für Liechtenstein Ausnahmecharakter haben und seit 1999 unverändert geblieben sind. Der Rat begrüßt die laufende Überprüfung und sieht dem konstruktiven Dialog, mit dem sichergestellt werden soll, dass die sektoralen Anpassungen weiterhin ihren Zweck erfüllen, erwartungsvoll entgegen.

55. Der Rat betont, wie wichtig kohärente Rechtsrahmen für den Marktzugang innerhalb des EWR sind. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass die Beteiligung Liechtensteins an einer Zollunion mit der Schweiz Herausforderungen bei der Gewährleistung der fortgesetzten Homogenität des EWR mit sich bringt. Der Rat ruft Liechtenstein daher auf, für die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des EWR zu sorgen und die Homogenität und gleiche Wettbewerbsbedingungen im gesamten EWR zu wahren.
56. Der Rat würdigt die kontinuierliche konstruktive, transparente und offene Zusammenarbeit Liechtensteins mit der EU, mit der sichergestellt werden soll, dass alle Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung wirksam angewendet werden. Der Rat begrüßt die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen Liechtenstein und jedem der EU-Mitgliedstaaten, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist. Der Rat begrüßt den Beitritt Liechtensteins zum Internationalen Währungsfonds (IWF) im Oktober 2024.
57. Der Rat würdigt den Beitrag Liechtensteins zum Abbau der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten durch die EWR-Finanzierungsmechanismen zugunsten der Vertragsparteien im Hinblick auf die Förderung einer kontinuierlichen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.
58. Der Rat sieht einer weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen der EU und Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Rahmen des EWR hinaus in Bereichen wie grenzüberschreitende Zusammenarbeit und regionale Infrastruktur, Maßnahmen bei gesundheitlichen Notlagen im Bereich medizinischer Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, Digital- und Innovationspolitik und Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit mit Blick auf gemeinsame Werte und die Herausforderungen, mit denen wir als europäische Nachbarn in einem neuen geopolitischen und geökonomischen Umfeld gemeinsam konfrontiert sind, erwartungsvoll entgegen. Er erachtet es als sinnvoll, mit Liechtenstein weiter bewährte Verfahren in Bereichen von beiderseitigem Interesse, wie Regelungen für die Blockchain-Regulierung, zu erörtern. Zugleich wird der Rat weiterhin darauf achten, dass die Beziehungen zwischen der EU und Liechtenstein insgesamt ausgewogen sind.

KÖNIGREICH NORWEGEN

59. Norwegen ist ein langjähriger und strategischer Partner der Europäischen Union und gehört zu den Ländern, die in allen Politikbereichen die umfassendsten und engsten Beziehungen zur EU unterhalten. Norwegen ist durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einer der am engsten assoziierten Partner der EU. Die Partnerschaft zwischen der EU und Norwegen stützt sich auf gemeinsame Werte und die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der zentralen Bedeutung einer regelbasierten internationalen Ordnung. Die derzeit zunehmende Komplexität und Volatilität der geopolitischen Entwicklungen und die Häufung von Sicherheitsherausforderungen machen eine verstärkte und ausgewogene Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern wie Norwegen umso notwendiger.
60. Der Rat würdigt die enge Zusammenarbeit mit Norwegen in verschiedenen Bereichen. Die EU und Norwegen arbeiten bei der Bewältigung vieler gemeinsamer Herausforderungen wie Klimawandel, grüner und digitaler Wandel, industrieller Wandel, Migration und Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger zusammen. Im Laufe der vergangenen zwei Jahre waren die Beziehungen insgesamt weiterhin ausgezeichnet, trotz unserer Differenzen insbesondere in Bezug auf Fischerei, Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fischereierzeugnissen oder Verzögerungen bei der Übernahme von EU-Rechtsakten, die nach wie vor zu Ungleichgewichten innerhalb des EWR führen.
61. Der Rat begrüßt die kontinuierliche enge Zusammenarbeit mit Norwegen in allen Bereichen der GASP und der GSVP und würdigt den anhaltend hohen Grad der Angleichung Norwegens an die EU im Bereich der GASP, die gute Zusammenarbeit in multilateralen Gremien sowie den regelmäßigen Austausch und Dialog. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Vermittlung, Friedenskonsolidierung und die internationale Entwicklungsagenda. Die im Mai 2024 unterzeichnete Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit Norwegen zielt darauf ab, die bestehende Zusammenarbeit zu formalisieren und zu stärken und zugleich eine noch engere Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung zu ermöglichen, einschließlich in Fragen wie Weltfrieden und Krisenbewältigung, maritime Sicherheit, Verteidigungsindustrie, Weltraumzusammenarbeit, kritische Infrastruktur, wirtschaftliche Sicherheit, Cybersicherheit und hybride Bedrohungen.

62. Norwegen pflegt eine enge und sehr aktive Zusammenarbeit mit der EU im Rahmen zahlreicher gemeinsamer Arbeitsbereiche und Initiativen sowie einen regelmäßigen Dialog auf verschiedenen Ebenen über wichtige außenpolitische Fragen, unter anderem durch die langjährige Unterstützung von GSVP-Missionen und -Operationen der EU, die Beteiligung an SSZ-Projekten und am Europäischen Verteidigungsfonds (EDF). Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Norwegen im Bereich Sicherheit und Verteidigung hat sich infolge von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine weiter intensiviert; insbesondere beteiligt sich Norwegen durch das EWR-Abkommen an Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und an der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) und leistet einen Finanzbeitrag zur Europäischen Friedensfazilität (EFF).
Darüber hinaus steht das Instrument für Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) Norwegen zur Teilnahme offen, und Norwegen hat sein Interesse bekundet, sich über das EWR-Abkommen am Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) zu beteiligen.
63. Der Rat würdigt die nachdrückliche Unterstützung Norwegens für die Ukraine und begrüßt die enge Abstimmung zwischen der EU und Norwegen in Bezug auf die Ukraine; er würdigt die beträchtliche finanzielle Unterstützung, die Norwegen durch das spezielle Nansen-Programm für die Ukraine leistet, sowie die gemeinsame Arbeit in der Koalition der Willigen.
64. Durch seine Teilnahme am Binnenmarkt ist Norwegen tief in die europäischen Wertschöpfungsketten integriert, was die strategische Zusammenarbeit in wichtigen Wirtschaftszweigen untermauert, insbesondere im Rahmen der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und Norwegen für nachhaltige Wertschöpfungsketten bei Rohstoffen und Batterien.
65. Der EU und Norwegen ist ein starkes Verantwortungsbewusstsein gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern, ihrer natürlichen Umwelt und ihren künftigen Generationen gemeinsam. Der Rat begrüßt die klare Bereitschaft Norwegens, zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals beizutragen, auch weiterhin als Motor für die internationale Klimaschutzzusammenarbeit zu fungieren und zusammen mit der EU auf die Einhaltung der Zusagen in Bezug auf das Übereinkommen von Paris hinzuwirken. Der Rat begrüßt, dass Norwegen 2025 dem Globalen Forum für die Energiewende beigetreten ist und sich der unter der Federführung der EU eingegangenen globalen Verpflichtung angeschlossen hat, bis 2030 die jährlich erzielte Verbesserung der Energieeffizienz zu verdoppeln und den Einsatz erneuerbarer Energien zu verdreifachen.

66. Der Rat sieht der Stärkung der gemeinsamen Anstrengungen mit Norwegen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Beschleunigung des Übergangs zur Klimaneutralität, einschließlich der Dekarbonisierung des Seeverkehrs und einer resilienten Verkehrsinfrastruktur, und des sauberen und wettbewerbsfähigen industriellen Wandels, insbesondere in Bezug auf die CO₂-Abscheidung und -Speicherung in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren, durch die Grüne Allianz EU-Norwegen und durch strategische Partnerschaften wie die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Norwegen für nachhaltige Wertschöpfungsketten bei Rohstoffen und Batterien von 2024 erwartungsvoll entgegen. Der Rat begrüßt ferner den Beschluss des norwegischen Parlaments von Ende 2025, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Norwegens neue Pläne für den Tiefseebergbau und neue Nutzungslizenzen in arktischen Gewässern bis mindestens 2029 auszusetzen.
67. In diesem Zusammenhang bedauert der Rat indes die Verzögerungen bei der vollständigen Übernahme des EU-Pakets „Saubere Energie“ und ruft zu einem raschen Abschluss des Prozesses auf, der für die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen im EWR von entscheidender Bedeutung ist.
68. Der Rat würdigt die laufenden Arbeiten zum Abbau des Rückstands und die bedeutenden Fortschritte, die 2025 erzielt wurden. Zugleich betont der Rat, dass es verstärkter Anstrengungen im Hinblick auf die vollständige Übernahme von EU-Rechtsakten und der Fortsetzung der engen Zusammenarbeit bei seit Langem anhängigen Dossiers, einschließlich des EU-Besitzstands im Bereich Energie und Luftverkehrssicherheit, und bei neuen Rechtsakten bedarf und ruft Norwegen dazu auf, unverzüglich im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen Norwegens im Rahmen des EWR-Abkommens diese verstärkten Anstrengungen zu unternehmen.
69. Norwegen ist nach wie vor ein zuverlässiger Hauptlieferant von Erdöl und Erdgas für die EU. Das Land ist auch ein enger Partner der EU beim Ausbau erneuerbarer Energien und anderer Quellen CO₂-armer und klimaneutraler Energie sowie bei der Unterstützung des Umbaus und der Resilienz des Energiesystems. In diesem Zusammenhang hält der Rat Norwegen dazu an, sein Potenzial für Projekte im Bereich der sauberen Energie, insbesondere bei Offshore-Windenergie, weiter auszubauen und sich uneingeschränkt an Projekten in der Nordsee und anderen Regionen der EU zu beteiligen. Unsere enge Zusammenarbeit ist für die Energieversorgungssicherheit der EU und für die Ziele der Energieunion nach wie vor von entscheidender Bedeutung und ist ein Eckpfeiler für die wechselseitig vorteilhaften Beziehungen zwischen der EU und Norwegen.

70. Die Politik der EU für die Arktis, deren Schwerpunkte weiterhin Klimawandel, Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit sind, verdeutlicht, dass die Union an Ausbau und Weiterentwicklung ihres bestehenden sektorübergreifenden Engagements in der Arktis ein starkes Interesse hat. Da die derzeitigen geopolitischen Spannungen in der Region weiterhin ein zunehmend komplexes Umfeld voller Herausforderungen schaffen, begrüßt der Rat die anhaltende starke Unterstützung Norwegens für das Engagement der EU in der Arktis. Norwegen ist ein enger und verlässlicher Partner in die Arktis betreffenden Fragen, und der Rat sieht der weiteren Intensivierung dieser besonderen Partnerschaft erwartungsvoll entgegen, bei der der Umfang der Zusammenarbeit auf umfassende Widerstandsfähigkeit, den Schutz kritischer Infrastrukturen, sichere Konnektivität und Verkehrsnetze, Forschung und Wissenschaft, Sicherheit, Klimaschutzmaßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und die Vermeidung von Umweltverschmutzung ausgeweitet wird. In diesem Zusammenhang spricht sich der Rat für eine engere Zusammenarbeit aus.
71. Der Rat würdigt Norwegen für die aktive Rolle bei der Unterstützung der arktischen und nordischen regionalen Zusammenarbeit und dafür, dass es das Sekretariat des Arktischen Rates beherbergt.
- Er würdigt den Beitrag Norwegens zur Wahrung der Relevanz und Wirksamkeit des Arktischen Rates in einem schwierigen geopolitischen Umfeld. Der Rat begrüßt, dass Norwegen sich kontinuierlich und nachdrücklich dafür einsetzt, dass die EU im Arktischen Rat Beobachterstatus erhält und an einschlägigen Foren teilnehmen darf. Die EU und Norwegen sind nach wie vor enge und strategische Partner bei der Behandlung von meeresbezogenen Themen, sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene.
72. Der Rat würdigt die Bedeutung Norwegens als einem der wichtigsten Handelspartner der EU und verweist auf die anstehende zweijährliche regelmäßige Überprüfung des Abkommens zwischen der EU und Norwegen, die auf den Austausch zusätzlicher Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen ausgerichtet ist. Der Rat bedauert die mangelnden Fortschritte bei der Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen im Rahmen des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 6 des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen und ruft Norwegen erneut nachdrücklich auf, vorrangig und unverzüglich aktiv an einem konstruktiven Verhandlungsprozess zur Überprüfung des Protokolls 3 mitzuwirken. Der Rat bekräftigt seinen Aufruf, die Beratungen über die Unterzeichnung eines Abkommens über geografische Angaben wieder aufzunehmen. Der Rat bedauert, dass die Ausfuhr von norwegischem „Produktionslachs“ nach wie vor verboten ist.

73. Der Rat bedauert die Entscheidung Norwegens, Quotenzuteilungen für Makrele außerhalb einer umfassenden und inklusiven Vereinbarung der Küstenstaaten über die gemeinsame Bewirtschaftung und ohne Beteiligung der Europäischen Union festzulegen. Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über diese Quotenzuteilungsregelungen zum Ausdruck, die die langfristige Nachhaltigkeit des Bestands gefährden können und den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Bestandsbewirtschaftung und der internationalen Zusammenarbeit zuwiderlaufen. Der Rat bedauert ferner die Festsetzung einseitiger und überhöhter Quoten für Makrele durch Norwegen und die mangelnde konstruktive Zusammenarbeit mit der EU.
74. Der Rat bedauert ferner die mangelnden Fortschritte der letzten Jahre bei der gemeinsamen Bewirtschaftung gemeinsamer Fischbestände im Nordostatlantik und die anhaltende mangelnde Kooperation Norwegens in der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), einschließlich bei den seit langem bestehenden Problemen im Zusammenhang mit Svalbard/Spitzbergen, und weist auf die Notwendigkeit hin, die Fangrechte der Union gemäß dem Spitzbergenvertrag von 1920 zu achten. Darüber hinaus bedauert der Rat die Verringerung des Zugangs der Unionsflotte zu norwegischen Gewässern für Nordseebestände, den eingeschränkten Zugang zum Fang von skandinavischem Atlantikhering, das Fehlen einer angemessenen wissenschaftlichen Begründung für das generelle Verbot der Baumkurrenfischerei und die Aussetzung der grenzüberschreitenden Fischerei im Skagerrak.
75. Der Rat bekräftigt seine feste Bereitschaft, bilaterale und multilaterale Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung zu treffen, die eine verantwortungsvolle, stabile und nachhaltige Bewirtschaftung der gemeinsamen Bestände im Nordostatlantik im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten, internationalen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung historischer Rechte gewährleisten, und ruft Norwegen auf, zu diesem Zweck konstruktiv und nach Treu und Glauben zu handeln.
76. Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für das im Rahmen der Internationalen Walfangkommission (IWC) vereinbarte weltweite Moratorium für den kommerziellen Walfang und für die Aufnahme von Walen und anderen Meeresarten in das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES) und ruft Norwegen nachdrücklich auf, seinen Einspruch gegen das Moratorium zurückzuziehen und seine Vorbehalte im Rahmen des CITES für diese und andere Meeresarten aufzuheben.

77. Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit mit Norwegen bei der Steuerung des Schengen-Raums und würdigt das verlässliche Engagement Norwegens für die wirksame Anwendung des Schengen-Besitzstands und für die Umsetzung des Einreise-/Ausreisystems (EES) seit Oktober 2025 und des künftigen Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS). Der Rat fordert die norwegischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass stichprobenartige Identitätskontrollen auf das nach Artikel 23 des Schengener Grenzkodexes zulässige Maß beschränkt bleiben, und sicherzustellen, dass sie nicht die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben.
- Der Rat würdigt weiterhin die starke Integration Norwegens in das Schengen- und Dublin-System, das auf Zusammenarbeit, Solidarität und wirksamen Kontrollen an den Außengrenzen beruht.
78. Der Rat begrüßt die positiven Ergebnisse und die gute Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sowie gemäß Kapitel IIa „Zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen“ des Protokolls 10 zum EWR-Abkommen.
- Der Rat begrüßt ferner die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Besteuerung zwischen der EU und Norwegen, das ein gemeinsames Bekenntnis zur Stärkung der Steuertransparenz und zur wirksameren Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung widerspiegelt.
79. Der Rat würdigt den Beitrag Norwegens zum Abbau der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten durch die EWR-Finanzierungsmechanismen und norwegischen Finanzierungsmechanismen zugunsten der Vertragsparteien im Hinblick auf die Förderung einer kontinuierlichen und ausgewogenen Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.
80. Der Rat sieht einer weiteren Stärkung und Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und Norwegen, auch über die Zusammenarbeit im Rahmen des EWR hinaus, zu Fragen wie Maßnahmen bei gesundheitlichen Notlagen im Bereich medizinischer Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren mit Blick auf gemeinsame Werte, Erfahrungen und die Herausforderungen, mit denen wir als europäische Nachbarn in einem neuen geopolitischen und geökonomischen Umfeld gemeinsam konfrontiert sind, erwartungsvoll entgegen. Zugleich wird der Rat weiterhin darauf achten, dass die Beziehungen zwischen der EU und Norwegen insgesamt ausgewogen sind.

SCHWEIZ

81. Die Schweiz ist ein enger und langjähriger Partner der Europäischen Union und einer der am engsten assoziierten westeuropäischen Partner der EU nach den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten. Die Partnerschaft zwischen der EU und der Schweiz beruht auf gemeinsamen Werten und den Grundsätzen der Demokratie, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der zentralen Bedeutung einer regelbasierten internationalen Ordnung. Der derzeitige geopolitische Kontext, der durch sich wandelnde globale Herausforderungen gekennzeichnet ist, macht eine verstärkte Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern wie der Schweiz umso notwendiger.
82. Der Rat würdigt die enge Zusammenarbeit mit der Schweiz in verschiedenen Bereichen. Die EU und die Schweiz arbeiten im Rahmen internationaler Abkommen und Kooperation in einem breiten Spektrum von Politikbereichen wie Freizügigkeit, Justiz und Inneres, Asyl, Verkehr, Handel, Bepreisung von CO₂-Emissionen, Forschung und Bildung sowie Außen- und Sicherheitspolitik strukturiert zusammen, was für beide Seiten von Nutzen ist. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass die Schweiz in ihren Beziehungen zur EU und ihren Mitgliedstaaten für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgt, einschließlich der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten.
83. Trotz der engen Zusammenarbeit hat der Rat festgestellt, dass mehrere bilaterale Abkommen, die sich auf Bereiche des Binnenmarkts beziehen, an denen die Schweiz teilnimmt, modernisiert werden mussten und dass eine solche Modernisierung ein wichtiger Schritt und eine Grundvoraussetzung für die weitere Konsolidierung und Ausweitung der bilateralen Beziehungen war. Der Rat ist der Auffassung, dass die gegenseitig vorteilhaften Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU voraussetzen, dass gemeinsam Verantwortung für ihren langfristigen Erfolg und ihre Tragfähigkeit übernommen wird.
84. Daher ist der Rat der Auffassung, dass die Unterzeichnung des Abkommens über Unionsprogramme am 10. November 2025 und die Unterzeichnung des übrigen umfassenden Pakets von Abkommen am 2. März 2026 ein wichtiger Moment für die Vertiefung, Modernisierung und Ausweitung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sind.

85. Das Abkommenspaket wird zum reibungslosen Funktionieren und zum kontinuierlichen Ausbau der umfassenden Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Schweiz beitragen und deren Potenzial voll ausschöpfen, indem es die Berechenbarkeit, Rechtssicherheit und Stabilität für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaftsbeteiligten auf beiden Seiten verbessert. Insbesondere für Unternehmen können einfache und berechenbarere Marktzugangsbedingungen dazu beitragen, dass der Verwaltungsaufwand für den Handel verringert wird.
86. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat, dass mit dem Paket gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, die einen fairen Wettbewerb fördern, und zugleich hohe Regulierungsstandards aufrechterhalten werden. Der Rat betont ferner, wie wichtig eine dynamische Angleichung an die sich weiterentwickelnden EU-Vorschriften in Schlüsselbereichen, die langfristige Kohärenz und gegenseitigen Nutzen gewährleisten, sowie ein robuster Streitbeilegungsmechanismus, der dem Gerichtshof eine Rolle in Angelegenheiten des EU-Rechts garantiert, sind.
87. Der Rat begrüßt, dass mit dem Abkommenspaket die wichtigsten Rahmen für die Teilnahme der Schweiz in Bereichen mit Bezug zum Binnenmarkt modernisiert werden, insbesondere in Bezug auf die Freizügigkeit, die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen sowie den Luft- und Landverkehr. Diese Änderungen werden es den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen auf beiden Seiten ermöglichen, die Rechte, die diese Abkommen bieten, in vollem Umfang zu nutzen, und in Zukunft gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen.
88. Der Rat begrüßt ferner die Ausweitung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz auf neue Bereiche der Zusammenarbeit wie Elektrizität, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, was auch den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen auf beiden Seiten zugutekommen wird.
89. Der Rat begrüßt insbesondere die Einrichtung eines ständigen Mechanismus für den regelmäßigen und fairen finanziellen Beitrag der Schweiz zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union, der der Tiefe der Partnerschaft entspricht und das anhaltende Engagement der Schweiz für Solidarität und gemeinsamen Wohlstand unter Beweis stellt. Der Rat weist darauf hin, dass der regelmäßige finanzielle Beitrag der Schweiz darauf abzielt, die kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz zu fördern, wobei die Vorteile, die die Schweiz aus ihrer Teilnahme am Binnenmarkt zieht, zum Ausdruck kommen und zugleich auf wichtige gemeinsame Herausforderungen reagiert wird.

90. Der Rat unterstreicht die Bedeutung des Abkommens über die Teilnahme der Schweiz an Programmen der Union, das ihre Assoziierung mit mehreren Programmen in den Bereichen Forschung, Digitales, Bildung und Gesundheit ermöglicht. Der Rat begrüßt, dass die Schweiz durch die vorläufige Anwendung des Abkommens über Unionsprogramme bereits mit Horizont Europa, Digitales Europa, Euratom-FuT und ITER assoziiert ist, wodurch bereits positive Ergebnisse für Forschende und Innovatoren aus der EU und der Schweiz, für Wirtschaftsbeteiligte, die digitale Technologien auf den Markt bringen, sowie für die Fusions- und Kernspaltungsgemeinschaften auf beiden Seiten erzielt werden. Der Rat weist darauf hin, dass die vorläufige Anwendung des Abkommens über die Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) die Zusammenarbeit zwischen der Union und der Schweiz im Bereich der Satellitennavigation verbessert. Der Rat geht davon aus, dass die Schweiz, wie sich beide Seiten im Abkommen verpflichtet haben, ab dem 1. Januar 2027 mit Erasmus+ assoziiert ist, um akademische Exzellenz zu fördern und die grenzüberschreitende Mobilität von Studierenden und Lehrkräften zu verbessern.
91. Der Rat ruft alle Parteien auf, für Unterstützung für das breite Paket von Abkommen zu werben und seine erfolgreiche rasche Ratifizierung und sein Inkrafttreten sicherzustellen, um die positiven Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die umfassendere Partnerschaft zwischen der EU und der Schweiz zu maximieren.
92. Der Rat betont, dass der erfolgreiche Abschluss des Abkommenspakets für die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz von wesentlicher Bedeutung ist und dass der Status quo keine tragfähige Alternative wäre, da die Zusammenarbeit gemäß den bestehenden Rahmen aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der EU unaufhaltsam ausgehöhlt würde und die Gefahr wirtschaftlicher und politischer Instabilität in einer Zeit bestehen kann, in der eine enge Partnerschaft zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen unerlässlich ist. Die langfristige Teilnahme an wichtigen Programmen der Union sowie die Vorteile neuer Abkommen in den Bereichen Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Elektrizität hängen von einer raschen Ratifizierung ab.

93. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die Abkommen als ein Paket ausgehandelt wurden, das sorgfältig ausgewogen ist, um die beiderseitigen Interessen der EU und der Schweiz widerzuspiegeln, und dass sie als Paket geschlossen werden sollten. Der Zugang zu den Vorteilen der Teilnahme an Bereichen des Binnenmarkts muss an die entsprechenden institutionellen, regulatorischen und finanziellen Verpflichtungen geknüpft bleiben. Das Abkommenspaket bildet ein kohärentes Ganzes, dessen Integrität gewahrt werden muss, damit der angestrebte Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die umfassenderen bilateralen Beziehungen erzielt wird. Der Rat wird nach Abschluss aller einschlägigen Volksabstimmungen in der Schweiz und unter Berücksichtigung der Gesamtausgewogenheit des Pakets über den Abschluss des Abkommenspakets entscheiden.
94. Der Rat begrüßt die jüngste Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik am 5. März 2026, mit der auch ein jährlicher politischer Dialog auf hoher Ebene eingerichtet wird. Der Rat würdigt die verschiedenen thematischen und geografischen Dialoge und Konsultationen, die ein breites Spektrum gemeinsamer Interessen abdecken. Der Rat würdigt die zunehmende Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz im Bereich Sicherheit und Verteidigung, insbesondere in Bezug auf hybride Bedrohungen und Cyberbedrohungen, ausländische Informationsmanipulation und Einmischung, Nichtverbreitung und Abrüstung sowie entsprechende Friedensvermittlungsbemühungen vor Ort.
95. Der Rat würdigt die Koordinierung der Standpunkte in multilateralen Foren zu Fragen von beiderseitigem Interesse in Bereichen wie die Verurteilung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, Bekämpfung des Klimawandels und Umweltschutz, Förderung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, internationale Strafjustiz, Einhaltung des humanitären Völkerrechts, Demokratie und nachhaltige Entwicklung und insbesondere Erhaltung und Reform des multilateralen Systems, in dessen Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen.
96. Der Rat würdigt die Unterstützung der Schweiz für die Ukraine im Zusammenhang mit der Aggression Russlands gegen die Ukraine, einschließlich der Ausrichtung des Bürgenstock-Gipfels über Frieden in der Ukraine und des trilateralen Treffens USA-Ukraine-Russland in Genf sowie der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Flüchtlingshilfe. Der Rat begrüßt das Unterstützungsprogramm für die Ukraine und hält die Schweiz dazu an, diese umfassende Unterstützung für die Ukraine weiter auszubauen.

97. Darüber hinaus würdigt der Rat, dass sich die Schweiz den restriktiven Maßnahmen der EU anschließt, und bestärkt die Schweiz darin, die restriktiven Maßnahmen weiterhin genau und konsequent anzuwenden, wozu auch gehört, dass eine Umgehung dieser Maßnahmen verhindert wird.
98. Der Rat wertschätzt die langjährigen Ad-hoc-Beiträge der Schweiz zu GSVP-Missionen und -Operationen und weist auf die derzeitige Beteiligung an EUFOR Althea hin. Er begrüßt ferner die Unterzeichnung des Rahmenbeteiligungsabkommens am 5. März 2026, das die Teilnahme der Schweiz an solchen Missionen erleichtert, und hält die Schweiz dazu an, diese Unterstützung, auch für die GSVP-Missionen in der Ukraine, zu verstärken. Der Rat begrüßt ferner die jüngste Aktualisierung der Verwaltungsvereinbarung der Schweiz mit der Europäischen Verteidigungsagentur und ihre Beteiligung am Innovationszentrum für den Verteidigungsbereich sowie die Billigung der Beteiligung der Schweiz an SSZ-Projekten in den Bereichen militärische Mobilität und Cyber-Range durch den Rat.
99. Der Rat begrüßt die Zusammenarbeit mit der Schweiz bei der Steuerung des Schengen-Raums und die Zusammenarbeit im Asylbereich im Rahmen des Dublin-Systems. Er würdigt das verlässliche Engagement für die wirksame Anwendung des Schengen-Besitzstands im Einklang mit den vereinbarten gemeinsamen Standards, Grundprinzipien und Normen.
100. Er nimmt den Abschluss des Zusatzabkommens im Jahr 2024 zur Kenntnis, das die Beteiligung der Schweiz am Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) im Zeitraum 2021-2027 ermöglicht. Er begrüßt die operative Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems (EES) durch die Schweiz und erkennt die wirksame Integration des neuen Schengener Informationssystems/der SIRENE-Verfahren in die Grenzmanagement-, Migrations- und Strafverfolgungsverfahren an; zugleich hält der Rat die Schweiz dazu an, weitere Verbesserungen vorzunehmen, um eine wirksamere Nutzung des Systems zu gewährleisten.

101. Der Rat begrüßt die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen im März 2026. Er fordert die rasche Ratifizierung dieses wichtigen Instruments, das die Fähigkeit der Abkommensparteien zur Bekämpfung von Terrorismus, schwerer und organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Ausbeutung von Kindern stärken wird.
102. Der Rat begrüßt, dass das Abkommen von 2004 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Verbesserung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung nach einer ersten Änderung im Jahr 2015 im Dezember 2025 im Einklang mit dem konsolidierten Gemeinsamen Meldestandard (CRS) der OECD und der Richtlinie (EU) 2023/2226 weiter aktualisiert und erweitert wurde. Angesichts der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz stärkt das wirksame Funktionieren des Abkommens über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten die Fähigkeit der Abkommensparteien, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung im Einklang mit internationalen Standards zu bekämpfen.
103. Der Rat würdigt den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten in der Union sowie zur Bekämpfung der irregulären Migration auf der Grundlage der im Juni 2022 unterzeichneten zweiten Vereinbarung.
104. Der Rat begrüßt, dass die Schweiz als gleichgesinnter Partner bei multilateralen Klimaschutzmaßnahmen zugesagt hat, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und ruft zu einer kontinuierlichen Zusammenarbeit auf, um das Übereinkommen von Paris und die gemeinsamen Klimaziele voranzubringen.
105. In Anerkennung des Geistes der Solidarität, den die Europäische Union als Reaktion auf den verheerenden Brand in Crans-Montana unter Beweis gestellt hat, begrüßt der Rat die rasche Aktivierung des Katastrophenschutzverfahrens der Union, mit dem das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) eine reibungslose Koordinierung zwischen nationalen Behörden, Gesundheitsdiensten und Notdiensten erleichtert hat, einschließlich der Unterstützung für medizinische Evakuierungen von Patienten in mehrere Mitgliedstaaten und der Entsendung spezialisierter medizinischer Teams. Das Bekenntnis der EU zur Solidarität mit der Schweiz in Krisenzeiten unterstreicht den Wert einer gemeinsamen Krisenvorsorge und raschen Krisenreaktion.

FÜRSTENTUM ANDORRA

106. Das Fürstentum Andorra und die Europäische Union sind gleichgesinnte und enge Partner, die durch gemeinsame Werte und die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit miteinander verbunden sind. Im Laufe der Jahre wurden die Beziehungen Andorras zur EU durch eine Reihe von Kooperationsabkommen gestärkt, wobei 2025 das Jahr war, in dem Andorra und die Europäische Union auf 30 Jahre diplomatischer Beziehungen zurückblickten.
107. Der Rat begrüßt die Fortschritte im Hinblick auf die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens mit Andorra und San Marino. Er sieht der raschen Annahme der einschlägigen Beschlüsse des Rates im Hinblick auf seine vorläufige Anwendung erwartungsvoll entgegen.
108. Dieses einzigartige weitreichende Abkommen wird ein neues Kapitel in den Beziehungen zwischen der EU und Andorra aufschlagen. Aufbauend auf den bestehenden Kooperations- und Zollabkommen wird es die vier Freiheiten des Binnenmarkts und die flankierenden Maßnahmen erweitern und einen Rahmen für die Entwicklung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, Kultur oder regionale Zusammenarbeit schaffen. Das Abkommen enthält Mechanismen zur Gewährleistung der Integrität des Binnenmarkts und gleicher Wettbewerbsbedingungen und trägt im Einklang mit der Erklärung zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union den spezifischen Merkmalen und der besonderen Lage jedes Landes Rechnung.
109. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Andorra ein Referendum über dieses Abkommen abhalten wird, hält die Beteiligten dazu an, ihre Öffentlichkeitsarbeit fortzusetzen, um über den beiderseitigen Nutzen dieses Abkommens aufzuklären, und ist bereit, die Debatte über das Abkommen zu unterstützen.
110. Der Rat würdigt die Stärkung der Verwaltungskapazitäten in Andorra, mit denen eine rasche Angleichung an den EU-Besitzstand sowie eine solide Aufsicht und Durchsetzung im Einklang mit den EU-Standards sichergestellt werden soll. Der Rat ist bereit, zu diesem Zweck administrative und technische Unterstützung zu leisten.

111. Der Rat würdigt die Unterstützung Andorras für die Ukraine und begrüßt die enge Abstimmung und Angleichung an die EU, unter anderem durch enge Kontakte und die Angleichung an die Standpunkte, Erklärungen und restriktiven Maßnahmen der EU im Rahmen der GASP. Der Rat unterstützt eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Andorra und der EU durch die Schaffung eines Rahmens für bilaterale politische Dialoge und einen strukturierten Prozess für die Angleichung Andorras an die EU in Angelegenheiten der GASP, insbesondere indem Andorra in die Gruppe der Länder einbezogen wird, die systematisch ersucht werden, sich den im Bereich GASP im Namen der EU abgegebenen Erklärungen der Hohen Vertreterin und den restriktiven Maßnahmen der EU förmlich anzuschließen.
112. Der Rat würdigt das Engagement Andorras in internationalen Foren und begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen Andorra und der EU in multilateralen Foren, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen und des Europarats.
113. Der Rat begrüßt, dass Andorra sich der unter der Federführung der EU eingegangenen globalen Verpflichtung angeschlossen hat, bis 2030 den Ausbau der erneuerbaren Energien zu verdreifachen und die jährlich erzielte Verbesserung der Energieeffizienz zu verdoppeln, und dass Andorra Teil der Koalition zur CO₂-Neutralität und der Globalen Verpflichtung zur Verringerung der Methanemissionen ist, sowie seine Zusage, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. In diesem Zusammenhang ruft der Rat zu Fortschritten beim Erreichen der Ziele des Übereinkommens von Paris auf.
114. Der Rat würdigt die kontinuierliche konstruktive, transparente und offene Zusammenarbeit Andorras mit der EU, mit der sichergestellt werden soll, dass alle Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodexes für die Unternehmensbesteuerung wirksam angewendet werden. Der Rat begrüßt die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen Andorra und jedem der EU-Mitgliedstaaten, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist.
115. Der Rat begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über die Änderung der Währungsvereinbarung mit Andorra im Vorfeld der Anwendung des Assoziierungsabkommens.

116. Der Rat begrüßt die erfolgreiche Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen der Europäischen Investitionsbank und Andorra, die durch die Billigung der ersten Finanzierungsoperation Andorras mit der EIB verdeutlicht wird.
117. Der Rat begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra über mehrere Aspekte des Grenzmanagements, das die Aufhebung der Grenzkontrollen zwischen Frankreich und Andorra sowie Spanien und Andorra vorsieht; dadurch werden die wirtschaftlichen und sozialen Bindungen gestärkt. Mit dem Abkommen wird auf die Auswirkungen des Einreise-/Ausreisensystems und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) auf in Andorra ansässige Drittstaatsangehörige eingegangen und die Sicherheit und das Vertrauen in Bezug auf die Aufenthaltstitel, die Andorra Drittstaatsangehörigen ausstellt, werden verbessert. Darüber hinaus wird die polizeiliche Zusammenarbeit gestärkt und der visumfreie Status von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in Andorra sowie der visumfreie Status von andorranischen Staatsangehörigen im Schengen-Raum bestätigt.

REPUBLIK SAN MARINO

118. Die Republik San Marino und die Europäische Union sind gleichgesinnte und enge Partner, die durch gemeinsame Werte und die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit miteinander verbunden sind. Im Laufe der Jahre wurden die Beziehungen San Marinos zur EU durch eine Reihe von Kooperationsabkommen gestärkt.
119. Der Rat begrüßt die Fortschritte im Hinblick auf die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Assoziierungsabkommens mit Andorra und San Marino. Er sieht der raschen Annahme der einschlägigen Beschlüsse des Rates im Hinblick auf seine vorläufige Anwendung erwartungsvoll entgegen.
120. Dieses einzigartige weitreichende Abkommen wird ein neues Kapitel in den Beziehungen zwischen der EU und San Marino aufschlagen. Aufbauend auf den bestehenden Kooperations- und Zollabkommen wird es die vier Freiheiten des Binnenmarkts und die flankierenden Maßnahmen erweitern und einen Rahmen für die Entwicklung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie Forschung und Entwicklung, Bildung, Sozialpolitik, Umwelt, Verbraucherschutz, Kultur oder regionale Zusammenarbeit schaffen. Das Abkommen umfasst Mechanismen zur Gewährleistung der Integrität des Binnenmarkts und gleicher Wettbewerbsbedingungen und trägt den Besonderheiten der einzelnen Länder Rechnung.
121. Der Rat würdigt die Stärkung der Verwaltungskapazitäten in San Marino, mit denen eine rasche Angleichung an den EU-Besitzstand sowie eine solide Aufsicht und Durchsetzung im Einklang mit den EU-Standards sichergestellt werden soll. Der Rat ist bereit, zu diesem Zweck administrative und technische Unterstützung zu leisten.
122. Der Rat würdigt die Unterstützung San Marinos für die Ukraine und begrüßt die enge Abstimmung und Angleichung an die EU, unter anderem durch Abstimmung und die Angleichung an die Standpunkte, Erklärungen und restriktiven Maßnahmen der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Der Rat würdigt ferner die Solidaritätsverpflichtung San Marinos, insbesondere durch die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Ukraine, einschließlich der Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen.

123. Der Rat befürwortet erneut eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen San Marino und der EU durch die Schaffung eines Rahmens für bilaterale politische Dialoge und einen strukturierten Prozess für die Angleichung San Marinos an die EU in Angelegenheiten der GASP, insbesondere indem San Marino in die Gruppe der Länder einbezogen wird, die systematisch ersucht werden, sich den im Bereich GASP im Namen der EU abgegebenen Erklärungen der Hohen Vertreterin und den restriktiven Maßnahmen der EU förmlich anzuschließen. Der Rat würdigt das Engagement San Marinos in internationalen Foren und begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen San Marino und der EU in multilateralen Foren.
124. Der Rat würdigt die Zusage San Marinos, seine Treibhausgasemissionen zu verringern, und begrüßt seinen ersten national festgelegten Beitrag im Rahmen des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2016, in dem es sich verpflichtet hat, die Emissionen bis 2030 um 20 % gegenüber dem Stand von 2005 zu senken.
In diesem Zusammenhang ersucht der Rat San Marino, seine Ziele für die Verringerung der Emissionen bis 2035 und für die Verwirklichung der Klimaneutralität festzulegen. Der Rat begrüßt ferner, dass sich San Marino auf der COP 28 der Globalen Verpflichtung zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz angeschlossen hat, und würdigt sein Engagement für die Förderung der globalen Energiewende.
125. Der Rat würdigt die kontinuierliche konstruktive, transparente und offene Zusammenarbeit San Marinos mit der EU, mit der sichergestellt werden soll, dass alle Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodexes für die Unternehmensbesteuerung wirksam angewendet werden. Der Rat begrüßt die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen San Marino und jedem der EU-Mitgliedstaaten, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist.
126. Der Rat begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über die Änderung der Währungsvereinbarung mit San Marino im Vorfeld der Anwendung des Assoziierungsabkommens.

127. Der Rat begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen zwischen der EU und der Republik San Marino über mehrere Aspekte des Grenzmanagements, das die Aufhebung der Grenzkontrollen zwischen Italien und San Marino vorsieht und dadurch die wirtschaftlichen und sozialen Bindungen stärkt. Mit dem Abkommen wird auf die Auswirkungen des Einreise-/Ausreisesystems und des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) auf in San Marino ansässige Drittstaatsangehörige eingegangen und die Sicherheit und das Vertrauen in Bezug auf die Aufenthaltstitel, die San Marino Drittstaatsangehörigen ausstellt, werden verbessert. Darüber hinaus wird die polizeiliche Zusammenarbeit gestärkt und der visumfreie Status von EU-Bürgerinnen und -Bürgern in San Marino sowie der visumfreie Status von san-marinesischen Staatsangehörigen im Schengen-Raum bestätigt.

FÜRSTENTUM MONACO

128. Das Fürstentum Monaco und die Europäische Union sind gleichgesinnte und enge Partner, die durch gemeinsame Geschichte und Kultur sowie gemeinsame Werte und die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit miteinander verbunden sind. Im Laufe der Jahre wurden die Beziehungen Monacos zur EU durch eine Reihe von Kooperationsabkommen gestärkt.
129. Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss vom 14. September 2023, die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen auszusetzen, und erkennt an, dass die Voraussetzungen für ihren erfolgreichen Abschluss nicht gegeben waren. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat, dass die Europäische Union Monaco nach wie vor als privilegierten Partner betrachtet, ersucht Monaco, seine enge Zusammenarbeit mit der Union weiter zu verstärken, und unterstreicht, dass Monaco weiterhin herzlich eingeladen ist, neben Andorra und San Marino dem künftigen Assoziierungsabkommen beizutreten.
130. Der Rat würdigt die Unterstützung Monacos für die Ukraine und begrüßt die enge Abstimmung und Angleichung an die EU, unter anderem durch enge Kontakte und die Angleichung an die Standpunkte, Erklärungen und restriktiven Maßnahmen der EU im Rahmen der GASP. Der Rat würdigt ferner die Solidaritätsverpflichtung Monacos, insbesondere durch die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Flüchtlinge.
131. Der Rat befürwortet eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Monaco und der EU durch die Schaffung eines Rahmens für bilaterale politische Dialoge und einen strukturierten Prozess für die Angleichung Monacos an die EU in Angelegenheiten der GASP, insbesondere indem Monaco in die Gruppe der Länder einbezogen wird, die systematisch ersucht werden, sich den im Bereich GASP im Namen der EU abgegebenen Erklärungen der Hohen Vertreterin und den restriktiven Maßnahmen der EU förmlich anzuschließen.
132. Der Rat begrüßt, dass Monaco von Mai bis November 2026 den Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats wahrnehmen wird, und weist darauf hin, dass dies der erste Vorsitz Monacos seit seinem Beitritt im Jahr 2004 sein wird. Der Rat würdigt die Mitwirkung Monacos in internationalen Foren und begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen Monaco und der EU in multilateralen Foren, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen und des Europarats.

133. Der Rat begrüßt das starke Engagement Monacos für den Umweltschutz und die Bekämpfung des Klimawandels. Der Rat würdigt das starke Engagement Monacos für den Meeresschutz, unter anderem durch das BBNJ-Übereinkommen, das im Januar 2026 in Kraft getreten ist und einen entscheidenden Schritt im Hinblick auf den Schutz der Hohen See darstellt und das Monaco im Mai 2024 als eines der ersten Länder ratifiziert hat.
134. Der Rat würdigt, dass sich Monaco der unter der Federführung der EU auf der COP 28 eingegangenen globalen Verpflichtung angeschlossen hat, bis 2030 die jährlich erzielte globale Verbesserung der Energieeffizienz zu verdoppeln und den Einsatz erneuerbarer Energien zu verdreifachen sowie bis 2050 CO₂-Neutralität zu erreichen. Der Rat würdigt ferner das Engagement Monacos für eine nachhaltige Meereswirtschaft, einschließlich neuer finanzieller Zusagen in Höhe von mehr als 8,7 Mrd. EUR bis 2030. Vor dem Hintergrund dieser Fortschritte begrüßt er, dass Monaco am 28./29. Mai 2026 das Forum für blaue Wirtschaft und Finanzen ausgerichtet hat.
135. Der Rat würdigt die fortgesetzte konstruktive, transparente und offene Zusammenarbeit Monacos mit der EU im Bereich der verantwortungsvollen Steuerverwaltung im Einklang mit den Verfahren und Kriterien, die der Rat für die Erstellung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke festgelegt hat. Der Rat begrüßt die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen Monaco und jedem der EU-Mitgliedstaaten, das am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist.
136. Der Rat würdigt die greifbaren Fortschritte Monacos, die in der FATF-Bewertung vom Juni 2025 bei der Verbesserung seines Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) zum Ausdruck kommen, und würdigt die Bemühungen der monegassischen Behörden zur Umsetzung aller Empfehlungen. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Bewertung des MONEYVAL aus dem Jahr 2024, in der bestätigt wurde, dass Fortschritte erzielt wurden, dass der Rahmen Monacos mit internationalen Standards im Einklang steht und dass Anstrengungen unternommen werden, um von der sogenannten grauen Liste der FATF gestrichen zu werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die nationale Strategie und den Aktionsplan Monacos für den Zeitraum 2025-2027, mit denen diese Probleme wirksam angegangen werden sollen.

FARÖER

137. Die Färöer sind gleichgesinnte, enge und wichtige Partner der EU, mit der sie durch gemeinsame Werte und die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit verbunden sind. Im Laufe der Jahre wurden die Beziehungen zwischen den Färöern und der EU durch die Zusammenarbeit in Bereichen wie Handel, Aquakultur, Forschung, Innovation und Angelegenheiten der Arktis und des Nordatlantiks gestärkt.
138. Die Unterzeichnung der Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Färöer am 14. März 2024 war ein Schritt zur Vertiefung dieser Partnerschaft in Bereichen von gemeinsamem Interesse wie grüner und digitaler Wandel, Klimawandel, Umwelt und Energie, arktische Angelegenheiten, biologische Vielfalt der Meere, Bildung, Besteuerung, Ernährungssicherheit und wissenschaftliche Zusammenarbeit.
139. Der Rat würdigt die Unterstützung der Färöer für die Ukraine und begrüßt die Angleichung an die restriktiven Maßnahmen der EU im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Der Rat erkennt ferner die Anstrengungen an, die unternommen werden, um ihre wirksame Umsetzung zu gewährleisten.
140. Der Rat betont ferner die Bedeutung ausgewogener Handelsbeziehungen und des nachhaltigen Fischereimanagements. In diesem Zusammenhang bedauert der Rat zutiefst die Beschlüsse der Färöer, Quotenzuteilungen für Makrele außerhalb einer umfassenden und inklusiven Vereinbarung der Küstenstaaten über die gemeinsame Bewirtschaftung und ohne Beteiligung der Europäischen Union festzulegen.
141. Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über diese Regelungen zum Ausdruck, die die langfristige Nachhaltigkeit des Fischbestands gefährden können und den Grundsätzen eines verantwortungsvollen Fischereimanagements und der internationalen Zusammenarbeit zuwiderlaufen. Der Rat bedauert ferner, dass die Färöer überhöhte einseitige Quoten für Makrele sowie für skandinavischen Atlantikhering festgelegt haben und dass es an konstruktiver Zusammenarbeit mit der EU mangelt. Der Rat betont, dass die Färöer im Rahmen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) konstruktiv zusammenarbeiten müssen, damit die langfristige Nachhaltigkeit gewährleistet und eine gerechte Aufteilung der Fangmöglichkeiten erreicht wird.

142. Der Rat bekräftigt seine feste Bereitschaft, umfassende Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung zu treffen, die eine verantwortungsvolle, stabile und nachhaltige Bewirtschaftung der gemeinsam genutzten Bestände im Nordostatlantik im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten, internationalen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung historischer Rechte gewährleisten, und ruft die Färöer auf, zu diesem Zweck konstruktiv und nach Treu und Glauben zu handeln. Der Rat ersucht die Färöer nachdrücklich, bei der Annahme von Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Bestände im Nordostatlantik mit der Europäischen Union zusammenzuarbeiten und nimmt den diesbezüglichen Vorschlag der EU in der NEAFC zur Kenntnis, um das Problem der Umladungen auf See anzugehen.
143. Der Rat begrüßt das Engagement der Färöer für den Umweltschutz und die Bekämpfung des Klimawandels. Er würdigt die große Ausrichtung der Färöer auf erneuerbare Energien und ihr Ziel, bis 2030 zu 100 % grünen Strom zu erreichen, was mit ihren internationalen Klimaschutzverpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris im Einklang steht.
144. Der Rat begrüßt den Wunsch der Färöer, im Bildungsbereich zusammenzuarbeiten und in diesem Zusammenhang am Programm Erasmus+ teilzunehmen.
-